

Stuttgart, 02.03.2015

**Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental
- Korrektur der Verbandssatzung**

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	24.03.2015
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	25.03.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	26.03.2015

Beschlußantrag:

1. Der Beschluss vom 26. September 2013, Beschlussziffer 2 der GRDRs 816/2013 „Die Verbandssatzung Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental in der Fassung vom 29. Juni 2013 wird beschlossen“ wird aufgehoben.
2. Die Verbandssatzung Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Begründung:

Die Gründung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Scheffzental wurde bereits mit der Vorlage GDRrs 816/2013 beschlossen. Bei der Bearbeitung des Antrags zur Gründung des Zweckverbandes wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart festgestellt, dass in der am 26. September 2013 beschlossenen Satzung, Stand 29. Juni 2013 der § 21 die Auflösung des Zweckverbandes regelt und hierfür eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen festlegt. Andererseits verlangt § 7 Absatz 4.5. bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln. Somit existieren zwei unterschiedliche (Mehrheits)-Regelungen für den gleichen Sachverhalt. Für § 19 (Aufnahme weiterer Mitglieder) und § 20 (Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder) gilt Entsprechendes.

Das Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt den drei Vertragspartnern, Gerlingen, Ditzingen und Stuttgart, die Satzung von diesen Widersprüchlichkeiten zu bereinigen und erneut den Beschluss über die korrigierte Satzung zu fassen.

Die überarbeitete Satzung ist dann neu zu unterzeichnen. Bei dieser Gelegenheit soll mit Blick auf die angestrebte Langfristigkeit des Zweckverbandes unter den Unterschriften zusätzlich jeweils der Name und der Titel des Unterzeichnenden maschinengeschrieben aufgeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, der Verbandssatzung mit dem geänderten § 7 Absatz 4.5. Satz „Eine Mehrheit mit mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist notwendig bei ...“ zuzustimmen.

Die Satzung wurde entsprechend den Empfehlungen überarbeitet und ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

-

Beteiligte Stellen

Referat WFB

Vorliegende Anträge/Anfragen

-

Erledigte Anträge/Anfragen

-

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

Neufassung Verbandssatzung Stand 11. November 2014



Anlage 1_ Neufassung ZVSatzung Scheffzental_Stand 11.11.14.pdf